



Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kroppenstedt über die Festlegung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2015 für die öffentlichen Verkehrsanlagen
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kroppenstedt über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung voraussichtlicher Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen
3. Impressum

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Kroppenstedt

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am **15.12.2016** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1

Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2015 aus den bis zum Stichtag 31.12.2015 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragsatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragsatzung) errechnet.

§ 2

Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung). Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2015 0,07561 €/m².

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17.12.2015 außer Kraft.

Kroppenstedt, 15.12.2016



Willamowski
Bürgermeister

Siegel

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Kroppenstedt

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am **15.12.2016** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1

Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2016 aus den bis zum Stichtag 31.12.2016 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragsatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragsatzung) errechnet.

§ 2

Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung). Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2016 0,00130 €/m².

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, 15.12.2016


Willamowski
Bürgermeister



Siegel

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die

Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung:

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:
Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de